

legalibus, und aus Isidors Etymologien entnommen ist, wo unter dieser Ueberschrift in V, 25 sachgemäss von Testamenten, anderen letztwilligen Verfügungen und Urkunden verschiedener Art gehandelt wird. Das sind 'instrumenta legalia'. Für das I. Buch des Liber iudiciorum, welches von ganz anderen Dingen handelt, passt dagegen die Ueberschrift in keiner Weise.

Dieses I. Buch, welches keine Gesetze, sondern lediglich eine rhetorische Einleitung enthält, besteht aus 2 Titeln, De legislatore und De legibus. In ersterem werden die Pflichten und Tugenden des Gesetzgebers, der als artifex legum bezeichnet wird, in schwülstiger und geschraubter Sprache erörtert. Hohle, geschmacklose Phrasen verhüllen den platten und dürftigen Inhalt. Nicht viel besser nach Form und Inhalt ist der 2. Titel, der die Eigenschaften guter Gesetze und ihre Wirkungen bespricht. Hier sind in c. 4 und 5 zwei in Isidors Etymologiae doppelt enthaltene Capitel II, 10, 6. 5. V, 21. 20 benutzt und zum Theil wörtlich wiederholt. Das ganze Buch ist ein trauriges Zeichen für den Geschmack jener Zeit. Das eitle Geschwätz, welches die schwülstigsten und inhaltsleersten Einleitungen zu einzelnen Gesetzen Reccessvinds weit hinter sich lässt, ist offenbar von einem Rhetor, der vom Rechte gar nichts verstand, verfasst. Daraus erklärt sich wohl auch die unpassende Ueberschrift.

Das Gesetzbuch beginnt eigentlich erst mit dem II. Buche, welches unter der Ueberschrift De negotiis causarum vorzugsweise Gerichtsverfassung und Process behandelt.

Dass hier erst der eigentliche Inhalt des Gesetzbuches beginnt, ist auch äusserlich durch die dem ersten Capitel II, 1, 1 vorgesetzte feierliche Invocation: IN NOMINE DOMINI, sowie dadurch markiert, dass die ersten 3 Capitel den Charakter einer Einleitung tragen, während in c. 4 das Publikationsedikt (Lex Quoniam) folgt, welches, nach Unterbrechung durch einige staatsrechtlich besonders wichtige Capitel, in c. 9 und 10 fortgesetzt oder ergänzt wird. Buch III: De origine coniugali, handelt vom Ehe-recht und verwandten Dingen, Buch IV: De origine naturali, von den Rechtsverhältnissen, in welche der Mensch durch seine Geburt gestellt wird, namentlich also vom Familien- und Intestaterbrecht. Buch V: De transactionibus enthält in der Hauptsache das Vertragsrecht. Daran schliesst sich das Strafrecht, welches Buch VI: De sceleribus et tormentis, Buch VII: De furtis et falsariis und die